



Diüsseldorf International

Leistungsverzeichnis der Flughafenentgelte

Leistungsverzeichnis der Flughafenentgelte

(Lande-/Startentgelte, Abstell-, Positions- und Passagierentgelte sowie Sicherheitsentgelt, PRM-Entgelt und Entgelte zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen)

1. Lande-/Startentgelte und Abstellentgelte

Die Lande-/Startentgelte und die Abstellentgelte beinhalten die Bereitstellung, den Betrieb und die Unterhaltung folgender luftseitiger Infrastruktureinrichtungen sowie damit verbundener Dienstleistungen des Flughafens:

- die Start- und Landebahnen und Befeuerungsanlagen;
- die Rollwege;
- die Vorfeldflächen und Vorfeldstrassen,
- das unbebaute Flugfeld und die Flughafenumzäunung;
- die Einweisung der Flugzeuge zu den Abstellpositionen (Follow-Me);
- die Verkehrszentrale;
- der Winterdienst für die Flugbetriebsflächen;
- der operative Flugbetrieb (Disposition der Flugzeugpositionen und Gates)

2. Positionsentgelte

Positionsentgelte fallen ausschließlich bei einer Positionierung des Luftfahrzeuges an einer Gebäudeposition an und der damit einhergehenden Nutzung der Fluggastbrücken. Der Leistungsumfang erstreckt sich auf die Vorhaltung und den technischen Betrieb (Wartung, etc.) der beweglichen mit dem Gebäude verbundenen Fluggastbrücken sowie der an den Brücken befindlichen stationären Bodenstromversorgungsanlagen (400 Hz-Anlagen).

Die Bedienung der Fluggastbrücken und der 400 Hz-Anlagen ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs, sondern erfolgt durch die BVD-Dienstleister.

3. Passagierentgelte

Die Passagierentgelte beinhalten die für die Passagiere (ankommend, abfliegend, Transit und Transfer) notwendige Flughafeninfrastruktur sowie die hierbei vom Flughafen erbrachten Dienstleistungen. Im Einzelnen sind dies nachfolgend beschriebene Infrastruktureinrichtungen und Leistungsbestandteile:

- die den Passagieren zugänglichen Verkehrsflächen im Ankunfts- und Abflugbereich des zentralen Terminalgebäudes;
- die allgemeinen Verkehrsflächen, die Flächen der Gates und Warteräume in den Flugsteigen A, B und C;

- die technischen Einrichtungen im Zentralgebäude und den Flugsteigen. Hierzu zählen das Fluginformationssystem mit den Anzeigemonitoren, Aufzüge, Rolltreppen, die Belüftung und Klimatisierung, die technischen Brand-, Warn- und Hinweissysteme;
- die Terminaldienste des Flughafens;
- die Bereitstellung und der technische Betrieb der Gepäckförderanlage einschließlich der mehrstufigen Reisegepäckkontrollanlage sowie der Gepäckbänder für das abgehende und ankommende Gepäck;
- die Disposition der abzufertigenden Flüge auf die Zielstellen in den Gepäcksortierhallen;
- die personelle Besetzung der Sondergepäckschalter sowie der No-Read Arbeitsplätze und Notabwurfstellen;
- Betrieb des Gepäcksammellagers;
- die Vorhaltung und Bereitstellung einer zentralen Fäkalienentsorgungsstation und einer Frischwasserstation

Nicht Bestandteil des Leistungsumfangs sind die Bereitstellung und Nutzung der Check-In-Counter, die entsprechend der individuellen Nutzung durch die Luftverkehrsgesellschaften über separate Entgelte berechnet werden.

Ebenfalls nicht im Leistungsumfang der Flughafenentgelte sind alle Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten, die sowohl durch die EU-Verordnung 2320/2002 als auch durch die EU-Verordnung 1107/2006 entstanden sind bzw. noch anfallen werden. Die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind im nachfolgend erläuterten Sicherheitsentgelt enthalten.

4. Sicherheitsentgelt

Das Sicherheitsentgelt wird im gewerblichen Luftverkehr zum Ausgleich der Kosten nach dem Luftsicherheitsgesetz erhoben, und wird je abfliegender Passagier berechnet. Das Sicherheitsentgelt betrifft im wesentlichen folgende Maßnahmen und die hierfür anfallenden Kosten:

- Die Vorhaltung und der Betrieb der Personen- und Warenkontrollstellen in den Flugsteigen und den Toren zum Sicherheitsbereich des Flughafengeländes;
- die Trennung ankommender und abfliegender Passagiere aus sogenannten „unclean“ Staaten sowie
- die Videoüberwachungsanlage an der Flughafenumzäunung

5. PRM-Entgelt

Das PRM-Entgelt wird im gewerblichen Luftverkehr zum Ausgleich der Kosten für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität nach EU-Verordnung (EG) Nr.

1107/2006 erhoben, und wird je abfliegender Passagier berechnet. Das PRM-Entgelt umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten:

Abflug:

- Die Betreuung des betreffenden Fluggastes ab seiner Ankunft am Flughafen (Abholung von Bahnhöfen, Bushaltestellen, Parkplätzen, Pick-Up und Drop-off-Points)
- Begleitung zum Terminal
- Begleitung beim Check-In
- Begleitung durch die Kontrollen (z. B. Sicherheits-, Grenz-, Pass-, oder Zollkontrolle)
- Begleitung ins Fluggerät bis zum Sitzplatz (inkl. Verstauen des Handgepäcks)
- Betreuung bei allen Transit- und Transferflügen

Ankunft:

- Begleitung vom Flugzeugsitz bis zur Gepäckaushandlung (inkl. aller Kontrollen, wie Grenz-, Einreise-, Pass-, Sicherheits- und Zollkontrolle)
- Begleitung von der Gepäckaushandlung zu einem vorher definierten Ort (z. B. Parkplatz)

Sowohl bei Abflug als auch bei Ankunft setzt der Dienstleister Hilfsmittel wie Rollstühle, Kabinenrollstühle, Behindertentransportfahrzeuge und Hubscherenwagen ein. Falls der PRM Tiere (z. B. Blindenhund) mitführt, werden diese ebenfalls betreut.

6. Entgelte zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen

Die Betriebsgenehmigung des Flughafen Düsseldorf International ist wegen seiner unmittelbaren Nähe zu Wohngebieten mit besonderen Auflagen verbunden. Diese Auflagen betreffen die Verpflichtung des Flughafens, in genau festgelegten Lärmschutzzonen Kostenerstattungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Bei den Lärmschutzzonen wird zwischen Tagschutz- und Nachtschutzgebieten unterschieden.

Innerhalb dieser Lärmschutzzonen sind vom Flughafen die Kosten für den Einbau von schallisolierten Fenstern sowie in Schlafräumen zusätzlich von Lüftern zu erstatten.

Zwischen dem Flughafen und den Airlines bzw. deren Verbänden ist zur Finanzierung der Lärmschutzmaßnahmen ein gemeinsames Budget vereinbart worden, an dem sich die Luftverkehrsgesellschaften zur Hälfte mit der Zahlung eines separaten Lärmschutzentgeltes beteiligen.

Die Zahlung des Lärmschutzentgeltes endet voraussichtlich Ende 2010 mit Erreichen der vereinbarten Budgetgrenze.